

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2019, bekannt gemacht am 03.05.2019 (Stadtanzeiger Nr. 5/2019)

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen gemäß § 10 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB die in der Anlage beigefügte

der Stadt Weißensee, einschließlich der zeichnerischen Festsetzung und dem natur-schutzrechtlichen Ausgleich in der Fassung vom Januar 2019.

Die Begründung in der Fassung vom Januar 2019 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 21 (3) ThürKO bei der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Satzung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Weißensee ist vom Landratsamt Sömmerda, Kommunalaufsicht, mit Schreiben vom 25.04.2019 genehmigt worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehende Satzung § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung vom

13.Mai 2019 bis 14. Juni 2019

in der Stadtverwaltung Weißensee, Bau- und Ordnungsverwaltung, Marktplatz 26, Zimmer 2.07

Montag, Mittwoch, Donnerstag 15.45 Uhr	09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis
Dienstag 18.00 Uhr	09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis
Freitag	09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

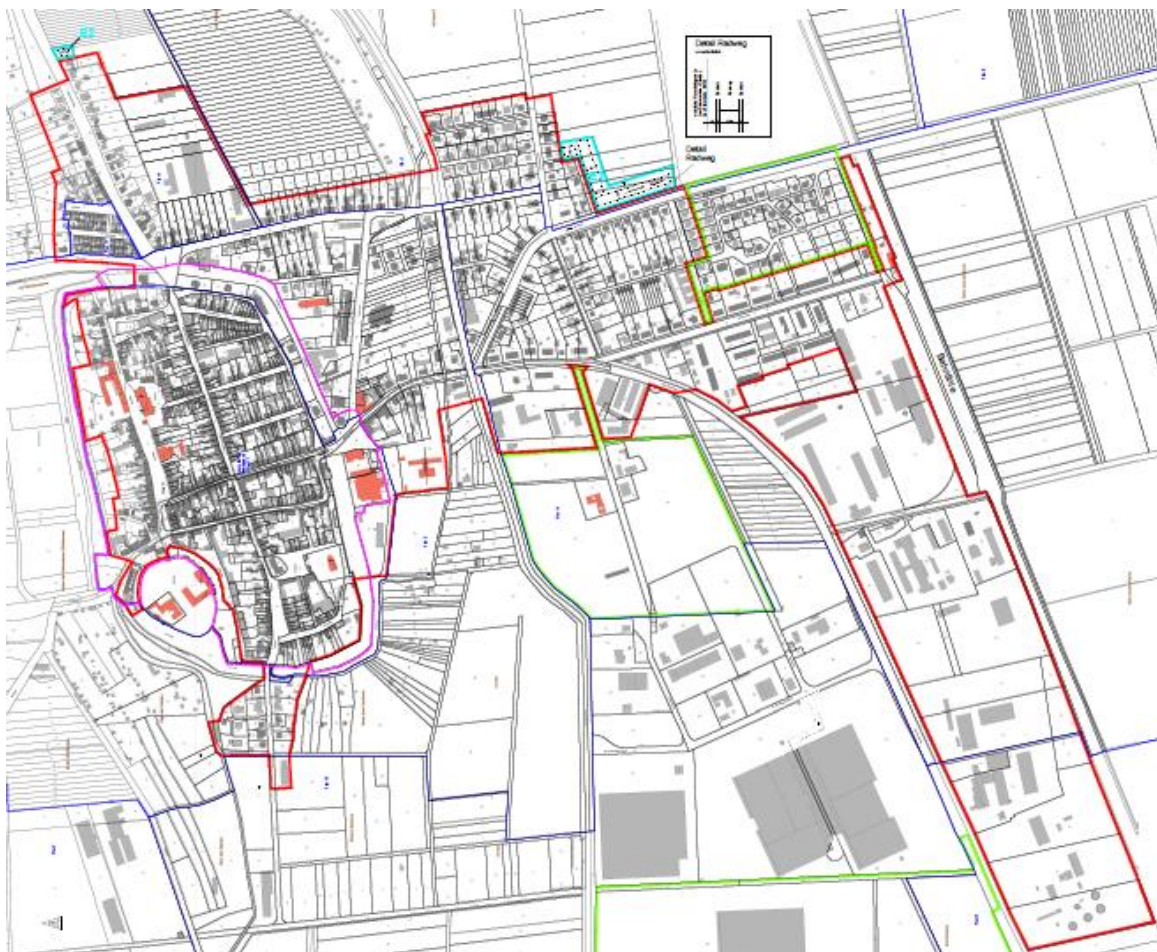
Für den Fall, dass durch die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Weißensee“ Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 – 42 BauGB eintreten, können Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die Fälligkeit der Ansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Weißensee“ schriftlich gegenüber der Stadt Weißensee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereichs der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Weißensee“ ist aus der nachfolgenden Informationsskizze ersichtlich.

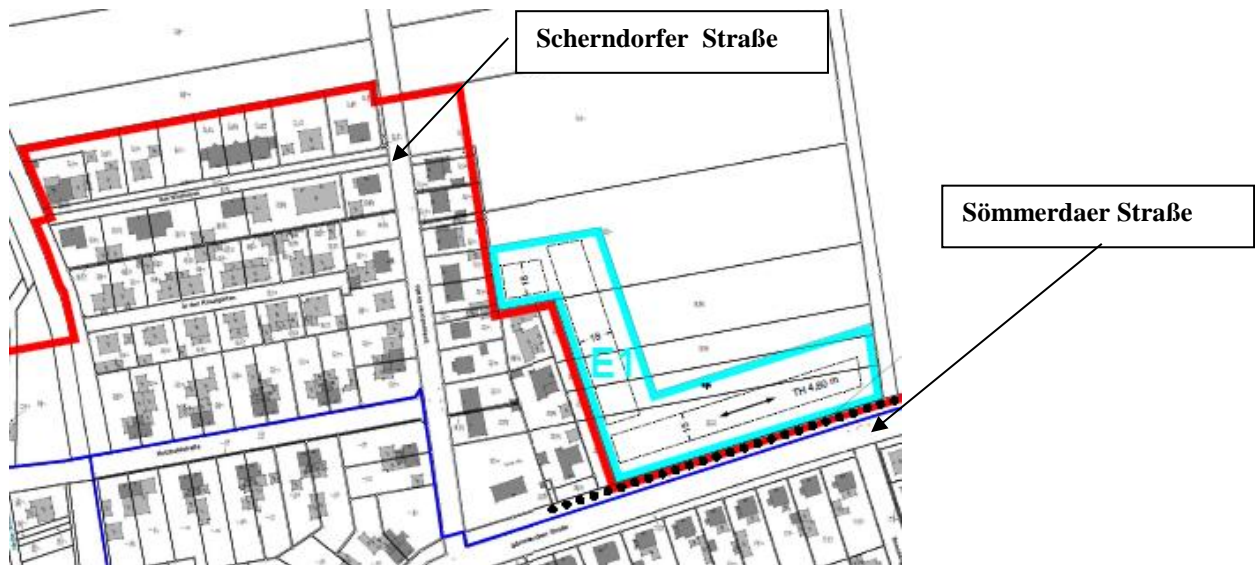
Plandarstellung – Klarstellungssatzung (rote Linie)



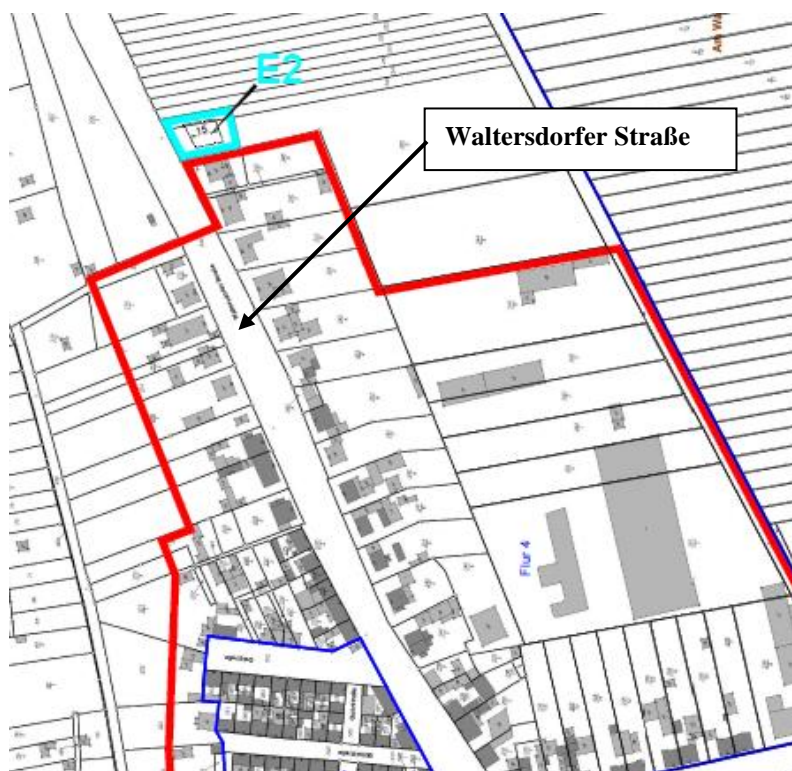
Auszug aus der Satzung, Stand Januar 2019; ohne Maßstab

Planauszug mit Lage der Ergänzungsflächen:

Ergänzungsfläche E 1.



Auszug aus der Satzung, Stand Januar 2019; ohne Maßstab
Ergänzungsfläche E 2:



Auszug aus der Satzung, Stand Januar 2019; ohne Maßstab